

Mitteilungen zur Brühler Geschichte

Beilagen zu den Brühler Heimatblättern
mit Unterstützung durch die Stadt Brühl, herausgegeben von Fritz Wündisch

Nr. 14/1983

Aus der Franzosenzeit

von Fritz Wündisch
(Fortsetzung)

XVI.

Willkürakte aller Dienstgrade der Besatzungstruppen, eigennützige Requisitionen, Unterschlagungen, eigenmächtige Erpressungen und Verhaftungen hatten im Herbst 1796 derart überhandgenommen, daß das Directoire am 20. Th. IV/7. 8. 1796 einen Commissaire ordonnateur en chef Alexandre einsetzte, ohne dessen ausdrückliche Genehmigung keine Requisition gestattet sein sollte. Dieser verfügte am 7. Vd. V/27. 9. 1796:

„Wir verbieten allen Personen jeglicher Qualifikation, Offizieren aller Ränge, Unteroffizieren, Soldaten aller Waffengattungen und vor allem allen Kriegskommissaren, irgendwelche Requisitionen aufzuerlegen oder gar Requisitionen mit Gewalt einzutreiben. Zuwiderhandelnde werden abgesetzt und strafrechtlich verfolgt werden.“

„Wir befehlen den vorbezeichneten Personen, den Zivilbeamten Respekt zu erweisen, sie nicht in der Ausübung ihrer Pflichten zu behindern, vielmehr ihnen alle erforderliche Hilfe und Unterstützung zu leisten.“

In einer langen, pathetischen Proklamation teilte Alexandre den Zivilbehörden mit, daß sie künftig keine Gewalttätigkeiten, Erpressungen und willkürliche Verhaftungen mehr zu befürchten brauchten.

Am 21. Vd. übersandte Procureur 50 Druckstücke dieser Proklamation zur öffentlichen Bekanntgabe mit dem Bemerkten:

„Sie sehen, daß jeder Offizier und jeder Soldat endlich jedem Zivilbeamten den Respekt erweisen muß, der dessen Amt gebührt. Sie sehen auch, daß jetzt allen Schurken der Krieg erklärt worden und ihre Herrschaft beendet ist.“

Die Munizipalität übersandte den Ortsvorstehern die Druckstücke

„woraus Ihr ersehen werdet, daß in Zukunft keine Privatrequisitionen mehr gelten und daß das Eigentum und die Freyheit jedes einzelnen Bürgern vor den Räubereyen und Erpressungen der Kriegs Commissaires, Commandanten und sonstigen Militairemployés gesichert seyn solle.“

Wie viel diese schönen Worte wert waren, zeigte einige Wochen später der General Soult:

Am 5. Vt. V/23. 2. 1797 schrieb die Munizipalität an den Kantonsverwalter Procureur:

„Der Brigadegeneral Soult, der seit einem Monat in unserer Stadt einquartiert ist, verhält sich in einer Weise, die eines

französischen Generals wahrhaft unwürdig ist. Seit seiner Ankunft hat sich die Stadt Brühl bemüht, seine Tafel nach seinen Wünschen zu beliefern, obwohl den Brigadegenerälen nach einem Dekret der Generaldirektion⁶¹⁾ nur ein Tafelgeld von neun Livres je Tag zusteht. Die Bürgermeister der Stadt hätten sich strikt an dieses Dekret gehalten, wenn General Soult nicht gedroht hätte, eine beträchtliche Garnison in die Stadt zu legen. Um die Lasten zu vermeiden, die sich daraus für die Bürgerschaft ergeben hätten, hat diese bis heute seine Tafel beliefert. Jetzt kann aber die Stadt, deren Mittel durch den Krieg völlig erschöpft sind, diese Ausgaben, die von Tag zu Tag steigen, nicht mehr bezahlen. Deshalb haben die Bürgermeister den General Soult im Namen der Stadt respektvollst gebeten, auf die Belieferung seiner Tafel zu verzichten und die ihm nach dem Dekret zustehenden neun Livres anzunehmen. Anstatt sich aber gesetzmäßig zu verhalten, macht er jetzt seine Drohungen wahr, indem er alle Truppen, über die er verfügt, in die Stadt legt. Die Bürger klagen laut, und es wird wohl unmöglich sein, die Unruhen und Zusammenstöße zu verhüten, die eine zwangsläufige Folge solcher Bedrückungen sind. Der General hat den Bürgermeistern befohlen, je vier Mann in das Haus des Präsidenten der Munizipalität und auch in das des Domänenempfängers zu legen, obwohl dieses nach einem ausdrücklichen Dekret der Generaldirektion quartierlastfrei ist.

Bürger Kantonsverwalter! Einen derartigen Willkürakt haben wir noch nie erlebt; er entspricht nicht dem Edelmut der Republik; deshalb bitten wir Sie inständig im Namen des Rechts, sich unverzüglich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, daß der General Soult an seine Pflichten erinnert wird und daß ihm befohlen wird, seine ebenso abscheulichen wie unrechtmäßigen Zwangsmaßnahmen aufzuheben.“

Tags darauf nahm die Munizipalität zu Protokoll:

„Heute am 6. Ventose 6 erschien vor der Munizipalverwaltung Brühl die Bürger Seidlitz und Ningelgen, Bürgermeister dieser Stadt, und erklärten, daß der Brigadegeneral Soult sich angemaßt habe, willkürlich Einquartierung in Häuser zu legen, ohne die Leistungsfähigkeit der Hausbesitzer zu kennen; daß er dadurch unaufhörliche Klagen über ungerechte Verteilung der Quartierlast verursacht habe, Klagen die um so glaubhafter waren, als die allgemeine Verwirrung, die in der Stadt entstand, dafür überzeugende Beweise lieferte; daß diese bisher ungekannten Willkürakte alle Geschäfte, die ohnehin schon stagnierten, ganz zum Stillstand brachten; daß sie – die Bürgermeister – nicht mehr imstande seien, ihre Aufgaben zu erfüllen, solange die geheiligten Gesetze der Republik au-

ber Kraft gesetzt seien und die Macht des Stärkeren Schrecken in der ganzen Stadt verbreite; daß sie also zur Zeit gezwungen seien, ihre Tätigkeiten einzustellen; daß sie aber für die Behinderungen, die daraus notwendigerweise für die Versorgung der Armee und für die Stadt entstehen würden, nicht verantwortlich gemacht werden könnten.“

Dieses Protokoll schickte Gall an Procureur mit dem Bemerkten:

„Hier sehen Sie, Bürger Kantonsverwalter, wohin die Maßnahmen des Generals Soult die Bürgermeister dieser Stadt getrieben haben. Sie sehen sich gezwungen, ihre Posten zu verlassen, weil der General sich in ihre Geschäfte mengt. Er hat sie sogar mit Verhaftung bedroht, wenn sie sich weigerten, sich seinem Willen zu fügen. Diese Maßnahmen werden noch unerträglicher dadurch, daß die Soldaten sich auf Weisung ihres Chefs Ausschreitungen gegen die Bürger erlauben, die nicht imstande sind, ihren Ansprüchen zu entsprechen.“

Heute hatte er drei Mann in das Haus des Bgr. Martini einquartiert; auf ein Schreiben des Domänenempfängers Bgr. Zerres ließ er sie aber wieder ausquartieren mit dem Bemerkten, daß er nicht das Haus des Domänenempfängers, sondern das des Munizipalverwalters Martini belasten wollte. Gegenwärtig behauptet er, die Stadt müsse einige Appartements im Schloß instandsetzen und möblieren, weil er dort wohnen wolle.

Dies mag genügen, um Ihnen zu zeigen, in welcher schwieriger Lage wir uns befinden.“

Am 7. Vt. V/25. 2. 1797 schließlich schrieb Gall an Procureur:

„Gestern schickte der General Soult, der keine Gelegenheit versäumt, uns zu terrorisieren, seinen Adjutanten mit der Aufforderung, zusammen mit dem Vizepräsidenten und den beiden Bürgermeistern der Stadt bei ihm zu erscheinen. Der General war nicht in seinem Zimmer, als wir eintraten. Kurz darauf kam er brüsk herein und schloß die Tür hinter sich ab. Er stellte sich vor den Präsidenten und begann eine pathetische Ansprache: „Seit vier Wochen strapazieren Sie meine Geduld. Jetzt ist es aber Zeit, daß ich (Ihnen) den Schleier hebe, daß ich (Ihnen) die Maske abreiße. Ich hasse die Heuchler, die Tartüffes, die –“. „Wir verachten sie“, sagte ihm der Präsident. „Ruhe! wenn ich spreche!“, brüllte der General wütend. – Auf diese Worte wandte sich der Präsident, der keine Lust hatte, solche Flegeleien anzuhören und indigniert war über eine derartige Arroganz, zur Tür um wegzugehen⁶²). Der General wollte ihn daran hindern und lehnte sich an die Tür; dann sah er aber, daß er ihn nicht zurückhalten könne, riß das Fenster auf und rief der Schildwache zu, niemanden zur Haustür herauszulassen. Der Präsident ging zu seinem Hauswirt⁶³) und begann, einen Brief an Sie zu schreiben. Kaum hatte er einige Zeilen geschrieben, kamen sein Kollege (Martini) und die Bürgermeister die Treppe herab in Begleitung des Adjutanten, der ihnen bedeutete, daß sie gehen dürften. – Er (Gall) antwortete nur mit einer verächtlichen Geste und entfernte sich nach einiger Zeit aus dem Hause.“

So ist jetzt der Höhepunkt der Wirrnis erreicht. Die Verwaltungsbeamten sind an ihrer Arbeit gehindert, und die armen Bürger werden mißhandelt zum Dank für die Gastfreundschaft, die sie dem General erwiesen haben. Wir haben zu viel Achtung vor der Würde der Ämter, die wir innehaben, als daß wir diese noch länger mißachtet sehen wollen. Falls der General nicht binnen 24 Stunden gezwungen wird, seine Gewalttätigkeiten einzustellen, bitten wir Sie, sofort unsere Tätigkeit in eine andere Gemeinde des Arrondissements verlegen zu dürfen, damit wir in der Ruhe arbeiten können, die für eine ordnungsmäßige Verwaltung nötig ist.“

Wie dieser Konflikt zwischen Militär und Zivil beigelegt worden ist, konnte noch nicht im einzelnen geklärt werden. Vermutlich wurde die Brigade Soult an einen anderen Ort verlegt, denn die Munizipalität blieb weiterhin in Brühl.

Der Soult-Konflikt war kein Einzelfall. Fast überall traten Offiziere und Soldaten aller Dienstgrade ähnlich gewalttätig auf. Dazu kam, daß sich der Armee ein unübersehbares Gefolge von zwielichtigen Kommissaren angegliedert hatte, die nur ein Ziel hatten: sich in jeder Weise zu bereichern. Es gab kaum einen Aufseher eines Militärmagazins, der nicht bei Annahme der aufgrund von Requisitionen angelieferten Feldfrüchte und Futtermittel willkürliche Mängelrügen erhob und falsche Maße und Gewichte verwendete; viele Aufseher bescheinigten auch gegen entsprechende Handsalben Lieferungen, die gar nicht ausgeführt worden waren. Mit einem großen Teil der Magazinbestände wurde nicht die Truppe versorgt, sondern der Schwarzmarkt. So kam es, daß trotz unerhörter Belastung der Bevölkerung die Versorgung der Truppen immer mehr ins Stocken geriet.

Diese Zustände blieben auch dem Directoire in Paris nicht unbekannt. Am 6. Vt. V/24. 2. 1797 – also just an dem Tage, an dem sich in Brühl der „Soult-Konflikt“ ereignete – erteilte es dem Oberbefehlshaber der Sambre-und-Maas-Armee, General Lazare Hoche, diktatorische Vollmachten, indem es dekretierte:⁶⁴)

„Da die Versorgung der Nordarmee und der Sambre-und-Maas-Armee erfordert, daß die zivilen Dienststellen (le régime administratif) der besetzten Gebiete zwischen Maas und Rhein tätiger werden und bessere Leistungen erbringen als die derzeitigen Dienststellen, wird verfügt:

Art. I: Die bisherigen Verordnungen und Verfügungen über die Verwaltung der besetzten Gebiete zwischen Maas und Rhein sind außer Kraft gesetzt; die aufgrund dieser Verordnungen eingesetzten Dienststellen sind und bleiben aufgehoben.

Art. II: Der Oberbefehlshaber der Sambre-und-Maas-Armee wird die Zivilbeamten (fonctionnaires publics) einsetzen, die nötig sind, um die Sicherheit von Personen und Eigentum zu gewährleisten, und einen (leistungsfähigen) Verwaltungsapparat (régime administratif) des Landes bilden. Er kann die (von ihm eingesetzten) leitenden Beamten ermächtigen, ihre Untergebenen einzusetzen und abzuverufen.“

Daraufhin erließ Hoche am 18. Vt. V/8. 3. 1797 eine Proklamation:⁶⁵)

„Die französische Verwaltung ist einstweilen suspendiert. Keiner ihrer Amtsträger darf in dem Land zwischen Maas und Rhein Requisitionen durchführen oder Steuern erheben. Zuwiderhandelnde werden vor den Gerichten der Republik angeklagt.“

Am 28. Vt. V/18. 3. 1797 dekretierte Hoche sodann:⁶⁶)

„Art. I: Am 1. Ge. V/21. 3. 1797 haben sämtliche französischen Dienststellen, gleich wie sie bezeichnet sind und welche Funktionen sie haben, ihre Tätigkeit einzustellen. An ihre Stelle wird eine aus 5 Mitgliedern bestehende Commission Intermédiaire treten.“

Art. II: Am selben Tage, dem 1. Germinal, werden die früheren Regierungen, Amtmänner und Gerichte, die vor dem Einmarsch der französischen Truppen bestanden, ihre Tätigkeit wieder aufnehmen.“

Mit diesem Dekret wollte Hoche offenbar – ergrimmt über das Verhalten seiner Landsleute⁶⁷) – den korrupten Klüngel der

Commissaires, Agents und Fonctionnaires auf einen Schlag mit eisernem Besen auskehren.

Der Grundgedanke seines Dekrets war einleuchtend: Die Verwaltungsarbeit sollte wieder durch einheimische Behörden geleistet werden, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut waren und sich – ortsansässig der Überwachung durch ihre Landsleute ausgesetzt – keine Willkürmaßnahmen leisten konnten. Über diesem Verwaltungsapparat sollte – gewissermaßen als „Aufsichtsrat“ – die aus Landfremden gebildete Commission Intermédiaire stehen, die darüber zu wachen hatte, daß alle Behörden und Gerichte im Sinne des Directoire arbeiteten.

So war dieses Hoche-Dekret sicherlich gut gemeint. Seine Durchführung verursachte aber ein unvorstellbares Verwaltungs-Chaos. Die kurfürstlichen Behörden, deren Funktionsfähigkeit das Dekret voraussetzte, hatten sich schon beim Einmarsch der französischen Truppen als unfähig erwiesen, den neuen Anforderungen gerecht zu werden. Deshalb war ja die in Abschn. IV geschilderte Verwaltungsreform notwendig geworden, die alle räumlichen und funktionalen Zuständigkeiten völlig verändert hatte. Durch diese Reform waren alle Fäden zwischen einst und jetzt derart abgerissen, daß es unmöglich war, sie wieder anzuknüpfen.

Die wichtigsten kurkölnischen Oberbehörden, der Hofrat und die Hofkammer, hatten sich 1794 nach Arnsberg und Recklinghausen abgesetzt und regierten von dort aus die rechtsrheinischen Teile des Erzstifts. Diese Behörden wurden durch das Hoche-Dekret selbstverständlich links des Rheins nicht wieder in ihre alten Rechte eingesetzt, da sie nicht der Commission Intermédiaire unterstellt werden konnten. So stellten die Franzosen aus einigen in Bonn verbliebenen Hofräten eine neue „kurfürstliche“ Landesregierung zusammen. Diese Behörde, auf deren Zusammensetzung und Tätigkeit der Kurfürst keinerlei Einfluß hatte, nannte sich „Consilium Regiminis“; die Franzosen nannten sie „Régence“; dienstlich ließ sie sich – wie einst der Hofrat – als „Hochpreißliche (hoch zu preisende) Regierung“ anreden.

Da alle durch die Verwaltungsreform von 1795 geschaffenen Dienststellen räumlich größere Zuständigkeitsbereiche hatten als die früheren Behörden gehabt hatten, mußten bei der Wiedereinsetzung der alten Behörden alle laufenden Verfahren – Repartitionen der Abgaben, Fuhrlasten, Schanzarbeiten usw. usw. – aufgeteilt werden. Alle Kassen mußten zum 30. Vt. V/20. 3. 1797 einen Abschluß machen, und niemand wußte, welche Kassen ihre Salden übernehmen sollten. Da die französischen Abgaben nach ganz anderen Bemessungsgrundlagen erhoben wurden als die kurfürstlichen Steuern, kam die Abgabenerhebung ins Stocken, weil niemand wußte, welche Rechtsvorschriften anzuwenden seien. Zwar hatte das Directoire die Anordnungen der Militärregierung außer Kraft gesetzt, aber es wäre absurd gewesen, die Verfahren der Kurfürstenzeit mit allen Privilegien der Geistlichkeit und des Adels wieder aufleben zu lassen⁶⁸). Ähnlich lagen die Dinge auch in anderen Bereichen der Verwaltung und bei der Justiz. So kam es im März 1797 fast überall zu einem Stillstand der Verwaltung und der Rechtspflege.

XVIII.

In dieser allgemeinen Wirrnis bildeten Stadt und Amt Brühl eine Insel relativer Ordnung. Glückliche Zufälle fügten, daß hier wenigstens personelle Kontinuitäten gewahrt blieben.

Beim Gericht fügte es sich, daß der Friedensrichter F. J. Hertmanni früher schon Schultheiß gewesen war. So änderte sich am 21. 3. 1797 nur seine Dienstbezeichnung: der Vorsitz des Munizipalgerichts Brühl wurde wieder Vorsitz des

Stadt- und Amts-Gerichts Brühl. Die am 30. 5. 1795 veränderten Zuständigkeiten wurden wiederhergestellt. Die Beisitzer Sommer und Esser schieden aus. An ihre Stellen traten wieder die Schöffen Meyer, Müller und Martini. Der Übergang war so nahtlos, daß der Gerichtsschreiber Gansen es noch nicht einmal für nötig hielt, ein neues Protokollbuch anzulegen.

Auch der Amtsverwalter Andreas Hertmanni wurde wieder eingesetzt. Er war zwar kränklich, aber sein Bruder, der Schultheiß F. J. Hertmanni, verbürgte sich für seine Dienstfähigkeit, zumal er in dem Gerichtsschreiber J. Gansen einen tüchtigen Gehilfen habe⁶⁹).

Ähnlich lagen die Dinge beim Brühler Stadtrat. Dort wurde am 21. März 1797 „in gefolg des jüngern Arrêté die Sitzung der alten Rathsglieder wieder eröffnet“. Anwesend waren der Schultheiß Hertmanni, die Schöffen Meyer und Martini, die Senatoren (Siebener) Peter Müller und Hackspiel sowie der Vorsteher (Gemeinsmann) Weisser. Der Rat hatte zwar andere räumliche und funktionale Zuständigkeiten als die bisherige Munizipalität gehabt hatte; dadurch aber, daß der Vizepräsident dieser Munizipalität J. J. Martini als Schöffe dem Rat weiterhin angehörte, war wenigstens für die Stadt die Kontinuität der Verwaltung gewährleistet.

Bürgermeister wurde turnusgemäß⁷⁰) der Siebener Peter Müller. Altershalber übernahm er aber die Bürde dieses Amtes nur für ein Vierteljahr. Da der andere Siebener J. Hackspiel offenbar keine Lust hatte, für den Rest des Amtsjahrs Bürgermeister zu werden, mußte ein weiterer Siebener bestellt werden. Nach altem Brauch schlug der Rat dem Amtmann Frhr. v. Bornheim⁷¹) zwei Kandidaten vor – Georg Rieß und Servatius Kretzer –, aus denen dieser dann Rieß auswählte und am 23. 6. 1797 zum Siebener bestellte. Rieß wurde nun als Vertreter Peter Müllers für dessen restliche Amtszeit – bis zum 25. Januar 1798 – zum Bürgermeister gewählt. Am 6. November 1797 verzichtete er krankheitshalber auf die Bürgermeisterstelle. Sein Rücktritt wurde aber offenbar nicht angenommen, denn seine Bürgermeister-Rechnung reicht noch bis zum 14. Februar 1798. – Georg Rieß war der letzte Brühler „Bürgermeister alter Art“.

In dieser Zeit erhielten auch noch 26 Männer gemäß altem Brauch nach Zahlung des Bürgergelds und Leistung des Bürgergelds das Bürgerrecht der Stadt. Sie waren die letzten „Brühler Bürger alter Art“; später gab es nur noch „Einwohner“.

XIX.

Mit der Wiedereinsetzung der früheren Behörden lebte auch die alte Zwergstaaterei wieder auf, in der es keine größeren geschlossenen Verwaltungsbezirke gab und fast jedes Dorf historisch bedingt einen anderen Rechtsstatus hatte. Zu welchen Grotesken das führte, zeigt eine Anfrage des Brühler Amtsverwalters bei der Regierung in Bonn⁷²). Seine Frage, ob er auch für die Dörfer Niederwesseling und Weiß zuständig sei, wurde verneint, da diese Dörfer nicht zu dem kurkölnischen Amt Brühl, sondern zum Herzogtum Berg gehörten. Wer nun aber für diese Dörfer zuständig war, blieb ungewiß, da es in dem besetzten Gebiet keine bergische Oberbehörde gab und die rechtsrheinischen bergischen Behörden links des Rheins keine Hoheitsrechte ausüben durften.

Zur Vermeidung derartiger Absurditäten dekretierte die Commission Intermédiaire sofort, nachdem sie sich – am 6. Ge. V/30. 3. 1797 – in Bonn konstituiert hatte, wieder (vgl. Abschn. IV) eine Gebietsreform. Auch diese Reform nahm keine Rücksicht auf die völkerrechtlich immer noch bestehenden alten Landesgrenzen; sie wurde dekretiert – wie das sie

verkündende Plakat⁷³) sagte – „unter der höchsten Oberge-
walt der französischen Republik als der Einzigen, welche in
dieser Eigenschaft anerkannt werden darf“.

So wurde das Amt Brühl wieder auf den Bereich der vormaligen
Munizipalität Brühl erweitert. Gielsdorf, das früher zum
Amt Brühl gehört hatte, kam zum Amt Bonn. Die bergischen
Dörfer Weiß und Niederwesseling kamen zum Amt Brühl,
wurden also „kurkölnisch“, da sie nunmehr der kurfürstlichen
Regierung in Bonn unterstanden.

XX.

Inzwischen hatte der Oberbefehlshaber der französischen Ita-
lien-Armee, der siebenundzwanzigjährige General Napoleone
Buonaparte, in einem Siegeszug ohnegleichen Oberitalien er-
obert und die Österreicher am 18. 4. 1797 in Leoben zum Ab-
schluß eines Präliminarfriedens gezwungen. In diesem Vertrag
verzichtete Österreich auf die Lombardei und die österrei-
chischen Niederlande; dem Heiligen Römischen Reich Deutscher
Nation wurde in vagen Worten die Integrität seines Bestandes
zugesichert.

Die Erfolge Napoleons, unter dessen Protektorat in Oberita-
lien die Cisalpinische Republik ausgerufen worden war, veran-
laßten General Hoche, sich in seinem Befehlsbereich für die
Schaffung einer Cisirhenanischen Republik einzusetzen. Fast
alle Rheinländer standen aber der Cisirhenanen-Bewegung
gleichgültig oder ablehnend gegenüber⁷⁴). Nur an einzelnen
Orten kamen die Cisirhenanen zu Wort. Am 5. 9. 1797 rief
J. B. Geich in Rheinbach und einigen benachbarten Dörfern
die Cisirhenanische Republik aus; als Symbol der Unabhängig-
keit pflanzte er einen Freiheitsbaum. Am 11. 9. pflanzte der
Pfarrer von Lengsdorf ebenfalls einen Freiheitsbaum. Am
15. 9. verkündete die Commission Intermédiaire, daß die er-
sten fünf Gemeinden, die einen Freiheitsbaum aufrichteten und
den Wunsch äußern würden, „eine republikanische Verfas-
sung unter dem Namen der Cisirhenanischen Republik einzu-
führen“, von allen Feudal-Lasten und Zehnten befreit sein
sollten; die dort wohnenden Juden sollten vom Judenzoll be-
freit sein⁷⁵). Am 17. 9. riefen einige Leute in Köln die Repu-
blik aus. Am 22. 9. ließ Franz Gall⁷⁶) in Bonn in einer großen
Feier im Hofgarten – an der aber nur wenige Bonner teilnah-
men – die Cisirhenanische Republik ausrufen.

Mittlerweile hatte man aber in Paris jedes Interesse an den
Cisirhenanen verloren. Am 18. Fr. V/4. 9. 1797 waren im Di-
rectoire durch einen Staatsstreich anstelle der gemäßigten
Mitglieder Radikale an die Macht gekommen, die nichts von
einer Satelliten-Republik wissen, sondern die Französische
Republik bis an ihre „natürliche Grenze“, den Rhein, erwei-
tern wollten. Zudem starb General Hoche, der Protektor der
Cisirhenanen, am 18. 9. 1797.

Als Nachfolger Hoches setzte das Directoire am 14. Vd. VI/
5. 10. 1797 den General Pierre Augereau ein, der vorher
Stabschef Napoleons in Italien gewesen war und dann in Paris
wesentlich zum Gelingen des Staatsstreichs beigetragen hatte.
Gleichzeitig verfügte das Directoire auch die Auflösung der –
cisirhenanenfreundlichen – Commission Intermédiaire in Bonn
und dekretierte: „Die Einwohner der besetzten Gebiete kön-
nen ihren Wunsch nach Freiheit (nicht mehr durch Tragen der
grün-weiß-roten Cisirhenanen-Kokarde, sondern) nur durch
Tragen der blau-weiß-roten Kokarde der Französischen
Republik bekunden.“⁷⁷)

Bevor die Commission Intermédiaire die Nachricht von ihrer
Auflösung erhalten hatte, dekretierte sie am 15. Vd. VI/6. 10.
1797 eine wichtige Reform:⁷⁸) Der gesamte Bezirk der Bon-
ner Regierung wurde neu in 8 Baillages (Ämter) eingeteilt; die
bisherigen Amtsmänner wurden abgesetzt. Zum Baillif (Amt-
mann) des Baillage Brühl – der aus der Stadt und dem Amt

Brühl sowie den dazugehörenden Herrschaften bestand –
wurde der bisherige Gerichtsschreiber Jakob Gansen⁷⁹) er-
nannt. Art. 12 dieses Dekrets bestimmte: Die neuen Baillifs
werden unverzüglich über die Regierung in Bonn der Com-
mission Intermédiaire einen genauen Plan für die Organisa-
tion der Munizipalitäten und der Friedensgerichte ihres
Bezirks einreichen.

Entgegen der Anordnung des Directoire ließ Augereau – der
offensichtlich kein Interesse an Zivilverwaltungsgeschäften
hatte und die Fehler seines Vorgängers Hoche vermeiden
wollte – die Commission Intermédiaire einstweilen bestehen.
Er erweiterte sogar noch ihre Befugnisse; nur ihre Bezeich-
nung änderte er am 6. Fri./26. 11. in „Régie Nationale“. Die
Regierung in Bonn durfte ihr Schattendasein noch bis Ende
Januar 1798 weiterführen.

XXI.

Mittlerweile hatte Napoleon den Krieg gegen Österreich am
26. Vd. VI/17. 10. 1797 durch den Friedensvertrag von Cam-
pofornio beendet, der für Österreich wesentlich ungünstiger
war als der Präliminarvertrag von Leoben. Insbesondere war
jetzt von einer Wahrung der Reichsintegrität nicht mehr die
Rede. Vielmehr mußte sich Österreich in einem Geheimarti-
kel verpflichten, auf einem nach Rastatt einzuberufenden all-
gemeinen Friedenskongreß der Eingliederung der Lande links
des Rheins in die Französische Republik zuzustimmen. Diese
Verpflichtung sollte zwar nicht für das Erzstift Köln gelten,
weil Kaiser Franz seinem Onkel Max Franz, dem Kurfürsten
von Köln, nicht in den Rücken fallen wollte; die Franzosen
nahmen aber diesen Vorbehalt nicht ernst, weil er den tatsäch-
lichen Machtverhältnissen nicht entsprach.

Dieser Geheimartikel blieb natürlich nicht geheim. Während
Kaiser Franz in anderen Teilen der Rheinlande als Reichsver-
treter bezeichnet wurde, erwarteten viele Kurkölnner eine baldi-
ge Rückkehr ihres Landesherrn Max Franz. Augereau ande-
rerseits war überzeugt, daß die Eingliederung auch des Erz-
stifts Köln in die Französische Republik schon beschlossene
Sache sei und in einem künftigen allgemeinen Friedensvertrag
nur noch formaljuristisch bestätigt zu werden bräuchte.

Dementsprechend dekretierte Augereau am 24. Br. VI/
14. 11. 1797 von seinem Hauptquartier Offenburg aus, daß
alle Amtsträger des Öffentlichen Dienstes („employés“) un-
verzüglich der Französischen Republik den Treueid leisten
müßten; Eidesweigerer seien sofort zu entlassen⁸⁰). Am
4. Fri./24. 11. erließ die Commission Intermédiaire Durchfüh-
rungsbestimmungen zu diesem Dekret.

Damit waren die im Öffentlichen Dienst stehenden kurkölni-
schen Untertanen vor eine schwere Gewissensentscheidung
gestellt. Sie hatten zwar bisher alle Befehle der französischen
Besatzungsmacht ausgeführt, um größeres Unheil von ihren
Landsleuten abzuwenden, aber es war ihnen nicht zugemutet
worden, den Huldigungseid zu brechen, den sie ihrem kur-
fürstlichen Landesherrn geleistet hatten. Auch vertrauten vie-
le auf das Kaiserwort, daß das Erzstift bestehen bliebe.

In Bonn leisteten am 3. 12. 1797 sämtliche Mitglieder der
Landesregierung und des Magistrats den geforderten Treueid;
ein Beweis dafür, wie gut sie von den Franzosen für ihre Stel-
lungen ausgewählt worden waren. Von der Universität leistete
nur Gall den Eid; was zur Folge hatte, daß der Universitätsbe-
trieb eingestellt wurde. Forstinspektor Ostler schrieb an den
Hofratspräsidenten v. Nesselrode nach Recklinghausen: „Um
die Forsten, die ich mit Leib und Seele vertheidige, die ich
möglichst zu erhalten suche, kurz wofür ich itzt lebe, nicht in
den Händen von Schurken zu sehen, habe ich die Worte ‚treu
der Republik‘ ausgesprochen.“⁸¹)

In Brühl leistete Jakob Gansen, „bailiff du baillage de Bruhl“, am 18. Fri. VI/8. 12. 1797 vor den Ratsherren Martini und Müller den geforderten Eid „Je jure fidélité à la République française“.⁸²⁾

Am 13. 12. 1797 berichtete er dann als „Verwalter des brühler Amts-Bezirkces“ „an die Hochpreißliche Regierung des Köllnischen Landes zu Bonn“:⁸³⁾

„Vermöge des mir in betref der französischen Republick zu leistenden Eides zugeschickten Reskripts vom 2.ten X.ber, so ich erst am 7.ten erhielt, ließ ich gleich des andern Tags den hiesigen Stadtrath versammeln und alle hiebey employirte zu dieser Versammlung abladen. Ich schwor demnach diesen Eid in die Hände des hiesigen Stadtraths aus, worüber ich einer Hochpreißlichen Regierung den desfalls in duplo ausgefertigten Procès Verbal hier beyfüge. Auf meine weitere Anforderung an den hiesigen Stadtrath und dessen Employirte, diesen Eid ebenfalls in meine Hände abzulegen, weigerten diese sich sämtlich den Eid auszuschwören. Die übrigen Richter, Gerichtsschreiber, Bothen, Zoll-, Weggeld- und Domänen Empfänger des hiesigen Amtes hatte ich auf den 12.ten abgeladen, und eine Hochpreißliche Regierung ersieht aus den hier beygefügteten Procès verbaux und Tableaux, welche hievon den Eid ausgeschworen und welche ihn verweigert haben.“

Schultheiß Hertmanni und Oberkellner Zerres waren zu dem für die Eidesleistung angesetzten Termin verreist. Sie wurden als Eidesweigerer behandelt.

So schlug Gansen am 3. Ni. VI/23. 12. 1797⁸⁴⁾ der Hochpreißlichen Regierung „für den hiesigen Stadtrath“ vor: Lievenbrück als Präsidenten, Ningelgen und Seydlitz als Beisitzer, Friling als Secretaire. „Lievenbrück bekleidet diese Stelle schon seit beynahe 2 Jahren und ist geschäftserfahren⁸⁵⁾. Ningelgen besitzt als Burbacher Halfe viele Landkenntnisse und ist ein eifriger Vertheidiger der guten Sache. Seydlitz hat als Kaufmann mehrere Kenntnisse von den städtischen Geschäften und bekleidete auch in letzten Zeiten das Bürgermeisteramt in hiesiger Stadt. Friling war ehemdem schon zwey Monate Secretaire bey der hiesigen Municipalitaet.“ Vier Tage später schrieb Gansen aber dann an die Regierung⁸⁶⁾, daß er „wegen Mangel an den nöthigen Subjecten“ seinen ersten Vorschlag ändern müsse. Er schlage jetzt vor, Bgr. Lievenbrück auf die Stelle des Oberkellners Bgr. Zerres zu berufen sowie den Schultheißen Müller von Keldenich als Präsidenten der Municipalität einzusetzen und ihm die Bgr. Ningelgen und Seydlitz als Beisitzer beizugeben. An die Stelle aller (mindestens zehn) Schultheißen des Amtes solle ein Friedensrichter eingesetzt werden. Dafür schlage er den Advocaten Effertz aus Köln vor.

XXII.

Für das Directoire war seit dem Frieden von Campoformio die Eingliederung der Lande links des Rheins – und zwar einschließlich des Erzstifts Köln – ebenfalls eine beschlossene Sache. In der Erkenntnis, daß man die Organisation dieser Eingliederung nicht einem General überlassen könne, der sich nicht für Fragen der Zivilverwaltung interessierte, ernannte das Directoire am 14. Br. VI/4. 11. 1797⁸⁷⁾ den Richter am Kassationshof F. J. Rüdler – einen erfahrenen Juristen, der als Elsässer beide Sprachen sprach – zum Commissaire du Gouvernement mit dem Auftrag, die besetzten Gebiete nach den ihm erteilten Weisungen neu zu organisieren. Er sollte das Land nach französischem Muster in Departements, Arrondissements und Kantone einteilen und die entsprechenden Behörden einrichten. Anstelle der bisherigen Steuersysteme sollte das französische Steuersystem eingeführt werden. Auch sollte er nach französischem Muster Zivil- und Straferichte sowie Verwaltungsbehörden für die Forsten und die Bergwerke einsetzen. Endziel war die völlige Gleichschaltung der Rheinlande mit Innerfrankreich.

Mit diesem Dekret des Directoire endete für die besetzten Gebiete die Zeit der Militärregierung. Bezeichnenderweise wurde Rüdler dem Justizminister unterstellt, während seine Vorgänger dem Kriegsminister unterstanden.

Nach kurzem Aufenthalt in Bonn nahm Rüdler seinen Sitz in Mainz, das General Hatry am 30. 12. 1797 erobert hatte. Von dort aus erließ er am 4. Fl. VI/23. 1. 1798 ein Dekret⁸⁸⁾, das die Lande links des Rheins für Jahrzehnte prägte. Er teilte diese Lande in vier Departements ein, an deren Spitze jeweils eine – wie das Directoire – aus 5 Mitgliedern bestehende Zentralverwaltung stand. Das nördlichste Departement war das – nach dem Fluß Rur benannte – Roer-Departement mit der Hauptstadt Aachen und den Arrondissements Aachen, Köln, Krefeld und Kleve.

Das Arrondissement Köln bestand aus den Kantonen Köln (38 844 Einwohner), Weiden (6002), Dormagen (10 516), Bergheim (10 365), Kerpen (10 419), Jülich (12 639), Elsen (12 239), Zulpich (9753), Brühl (14 976) und Lechenich (11 462).

Zum Kanton Brühl gehörten die Gemeinden: Alsteden (234 Einwohner), Badorf (712), Berrenrath (253), Berzdorf (272), Bornheim (1552), Brühl (1932), Fischenich (759), Gleuel (605), Godorf (171), Hemmerich und Kardorf (818), Herfeld (gemeint ist Urfeld, 346 Einwohner), Hersel (297), Hermülheim (356), Hürth (466), Immendorf (94), Keldenich (238), Kendenich (472), Meschenich (223), Merten (701), Rodenkirchen (242), Roesberg (350), Rondorf (215), Schwadorf (272), Sechtem (527), Udorf (52), Walberberg (571), Waldorf (748), Weiß und Sürth (554), Wesseling („groß und klein“, 409), Widdig (266), Wochem (Vochem, 269 Einwohner)⁸⁹⁾. Hauptort des Kantons und damit Sitz der Kantons-Municipalität war Brühl.

Entsprechend der französischen Verfassung vom Jahre III setzte die Zentralverwaltung des Departements für jede Gemeinde einen „Agent Municipal“ sowie als dessen Vertreter einen „Adjoint“ ein. Die Agents Municipaux eines jeden Kantons bildeten die Kantons-Municipalität und wählten aus ihrer Mitte, vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralverwaltung, einen Präsidenten.

Jeder Municipalität wurde ein Regierungskommissar beigegeben, der ihre Tätigkeit zu überwachen hatte.

In Art. I seines Dekrets vom 4. Pl. VI/23. 1. 1798 ordnete Rüdler an: „Die öffentlichen Gewalten, welche gegenwärtig in jeder Stadt, Flecken, Pfarrey oder Gemeinheit bestehen, unter dem Namen Magistrat, Regierung, Konsulat, Senat, Schöppengericht und überhaupt unter welcher Benennung und Eigenschaft es sey, sowohl richterliche als Verwaltungs- und Municipal-Gewalten sind aufgehoben und abgeschafft; jedoch sollen diese verschiedenen Stellen, welche gegenwärtig im Amte sind, dasselbe bis zur Einsetzung der neuen fortsetzen.“

XXIII.

Allgemein sollte diese Neuordnung am 1. Vt. VI/9. 2. 1798 in Kraft treten. Im Bereich der Regierung Bonn war aber die Einführung der Municipalverfassung schon durch das in Abschn. XX erwähnte Dekret der Commission Intermédiaire vom 15. Vd. VI/6. 10. 1797 vorweggenommen worden. Infolgedessen wurde schon am 17. Ni. VI/6. 1. 1798 Franz Biergans⁹⁰⁾ als Regierungskommissar in Brühl eingesetzt. Vier Tage später leisteten Müller, Ningelgen und Friling vor dem Bailiff Gansen den Treueid⁹¹⁾, und am 29. Ni. berichtete Gansen an die Regierung, daß er den Stadtrat entlassen und die neue Municipalität eingeführt habe. Bgr. Seydlitz habe wegen Überlastung mit privaten Geschäften die Annahme des Beisitzer-Amtes abgelehnt. Anstelle der Schultheißen sei Bgr. Effertz als Friedensrichter eingeführt worden⁹¹⁾.

Über die Tätigkeit dieser Brühler Stadt- und Amts-Munizipalität und des Friedensrichters Effertz ist nichts bekannt, da hierzu bisher keine Akten aufgefunden worden sind. Am 20. Fl. VI/9. 5. 1798 wurde diese Munizipalität durch die Kantons-Munizipalität abgelöst.

In diese Zeit fallen einige wichtige Neuerungen: Am 27. Pl./15. 2. verfügte Rüdler, daß alle Einwohner der besetzten Gebiete – Männer und Frauen – die blau-weiß-rote Kokarde tragen müßten⁹²). Am 10. Vt./28. 2. wurden alle Militär-Exekutionen verboten⁹³). Am 2. Ge./22. 3. wurden anstelle der Steuern der Kurfürstenzeit die französischen Personen-, Mobilien- und Grundsteuern eingeführt⁹⁴): Am 10. Ge./30. 3. wurde Französisch zur alleinigen Amtssprache erklärt.⁹⁵) Am 13. Ge./2. 4. ordnete die Zentralverwaltung des Roer-Departements an, daß alle „öffentlichen Kultus-Zeichen“ wegzuräumen seien⁹⁶). Am 12. Fl./1. 5. wurden die Zivilstands-Register in den rheinischen Departements eingeführt⁹⁷).

Am 1. Fl. VI/20. 4. 1798 entstand ein für die Brühler Geschichte der Franzosenzeit aufschlußreiches Dokument:

Auf dem Friedenskongreß, der seit Anfang 1798 in Rastatt tagte, forderten die Gesandten Frankreichs unnachgiebig die Abtretung aller Lande links des Rheins. Dies entspreche den Wünschen der Rheinländer, behaupteten sie. Um diese Behauptung glaubhaft zu machen, veranlaßten die französischen Behörden in den besetzten Gebieten „spontane Bürgerinitiativen“, wie man heute sagen würde: In jedem Kanton sollten möglichst viele Einwohner ihren Wunsch, Bürger der Französischen Republik zu werden, durch Unterzeichnung einer „Reunionsadresse“ bekunden.⁹⁸)

Der Erfolg dieser Aktion war sehr unterschiedlich. Hansen⁹⁹) hat zusammengestellt, wieviele Unterschriften in den einzelnen Kantonen geleistet wurden. Deutlich erkennt man die Unterschiede zwischen den „konservativen“ ländlichen und den „fortschrittlichen“ städtischen Kantonen. Erstaunlich ist dabei, daß in dem damals noch rein ländlichen Kanton Brühl prozentual mehr Unterschriften geleistet wurden als in dem als besonders republikfreundlich geltenden Kanton Aachen.

Die Reunionsadresse des Kantons Brühl, die – mit 284 Unterschriften versehen – am 1. Fl. VI/20. 4. 1798 von dem Kommissar Biergans beglaubigt und an Rüdler nach Mainz eingereicht wurde, lautet:¹⁰⁰)

„Schon lange bevor wir das Glück hatten, durch die siegreichen Armeen der französischen Republik von dem Joch unserer ehemaligen Bedrücker befreit zu werden, tanzten unsere Herzen vor Freude, als die Zeitungen die Sieger von Jemappes und Fleurus meldeten. Als die Armeen der französischen Republik die Truppen der Koalitionsmächte über den Rhein jagten, sah man in allen Dörfern frohe Gesichter. Die meisten Städte bezeugten ihre Freude dadurch, daß sie die Sieger mit allem erdenklichen Pomp empfingen; sie richteten sogar von sich aus Freiheitsbäume auf. In unserem Vaterland gab es damals unzählige Patrioten, und wir wünschten damals nichts sehnlicher als Bürger der großen Republik zu werden. Aber die Verbrecher in den Armeen, die enge Beziehungen zu den Chouans in der Vendée und den Clichy-Leuten in Innerfrankreich unterhielten, bedrückten uns derart, daß wir fast an den Bettelstab kamen und das Wort ‚Freiheit‘ nicht mehr hören wollten. Wenig fehlte, daß unsere besten Patrioten ihre Hoffnungen aufgegeben hätten. Dann kam der 18. Fructidor. Er vernichtete die Feinde im Innern und vertrieb die Verbrecher aus den Armeen. Nun erwachte der Patriotismus wieder; die Cisrhenanen schlossen sich fest zusammen und bildeten einen großen Verband, der die Kabinette von Berlin, Wien und Regensburg zu erschrecktem Handeln veranlaßte. In dem Zeitpunkt, in dem wir im Begriff waren, uns zu einem unabhängi-

gen freien Volk zu erklären, nahm sich das Directoire Exécutif unser an. Es schickte Euch, Bürger Kommissar (Rüdler), in unsere Mitte, um die Wunden zu heilen, die der Krieg uns geschlagen hat. Ihr wurdet sogleich unser Wohltäter; Ihr habt der Allmacht der Generäle Schranken gesetzt; Ihr habt die Privilegien von Titel und Geburt aufgehoben; Ihr habt die Zehnte und alle feudalen Lasten beseitigt; mehr noch, Ihr habt uns von unseren vormaligen Beamten befreit, die uns viel mehr bedrückten als der Krieg, und habt wahre und würdige Republikaner an deren Stelle gesetzt.

Aber etwas ist noch geblieben, das uns bekümmert. Das Wichtigste ist noch nicht geschehen: wir sind immer noch ein unterworfenen Volk, wir sind noch keine republikanischen Franzosen. Das zu werden, ersehnen wir in höchster Ungeduld. Deshalb bitten wir Euch, dem Directoire Exécutif unseren Wunsch vorzutragen, mit der Grande Nation vereinigt zu werden. So bitten wir Euch, durch wohlwollende Fürsprache die Erfüllung unseres Wunsches zu beschleunigen. Oh, wie werden wir glücklich sein! Ah, welche Freude wird unsere Herzen beschwingen, wenn wir erkennen, daß unser Wunsch Wirklichkeit wird! Wir erklären, daß wir tatsächlich Franzosen sind, und schwören Haß dem Königreich und der Anarchie, Treue und Ergebenheit der Republik und der Verfassung des Jahres III.“

Diese Bittschrift liegt heute ebenso wie die anderen Reunionsadressen in den Archives Nationales in Paris. Es wäre sehr interessant zu erfahren, wer sie unterzeichnet hat. Leider ist aber eine vor Jahrzehnten von Hansen veranlaßte und im HAK hinterlegte Abschrift der Unterschriftenliste mittlerweile verloren gegangen.

Bedenkt man, daß dieses Schriftstück – selbstverständlich – französisch abgefaßt ist und daß damals im ganzen Kanton Brühl bestenfalls zwei Dutzend Leute französisch lesen konnten, so erkennt man, daß mindestens 250 Leute „blind“ unterzeichnet haben, demjenigen vertrauend, der ihnen die Adresse zur Unterschrift vorlegte.

So viel Vertrauen genoß der Kommissar Biergans sicherlich nicht, denn er war ja ein „Fremder“ und erst seit kurzem im Kanton. Allgemein bekannt und hoch angesehen waren damals im Kanton nur zwei Männer: der Brühler Apotheker J. J. Martini¹⁰¹) und der Brühler Pfarrer H. Gareis. Martini hat sich aber nie politisch betätigt, während sich Gareis bei dem am 29. 4. 1801 in Brühl gefeierten Fest der Vereinigung mit Frankreich als leidenschaftlicher Gegner des Kurfürsten und Freund der Französischen Republik erwies¹⁰²). So wird Gareis wohl die treibende Kraft bei der Erstellung dieser Reunionsadresse gewesen sein. Ihr letzter Satz ist wörtlich gleich dem Eid, den er als Pfarrer damals geleistet hat.

XXIV.

In ihrer Sitzung vom 7. Fl. VI/20. 4. 1798 beschlossen die Mitglieder der Zentralverwaltung des Roer-Departements – wohl auf Vorschlag von Biergans – die Liste der im Kanton Brühl einzusetzenden Agents Municipaux und Adjoints¹⁰³). In dieser Liste waren für Brühl J. J. Martini als Agent und F. Kribben als Adjoint vorgesehen. Da aber Martini als Steuereinnahmer unentbehrlich war und Kribben anscheinend ablehnte, wurden Th. Nینگelgen als Agent und H. Hese-mans¹⁰⁴) als Adjoint eingesetzt.

So versammelten sich am 24. Fl. VI/13. 5. 1798 im Oratorium¹⁰⁵) zu Brühl zur Bildung einer Municipalité du Canton de Bruhl die Administrateurs Municipaux (Gemeindevorsteher): Th. Nینگelgen (Brühl), I. Bischoff (Roesberg), S. Nores

(Bornheim), P. J. Schmitz (Hersel), A. Wollseiffer (Hemmerich), J. Schüller (Fischenich), P. Vosen (Fünf Höfe), J. Engels (Rodenkirchen), J. Theisen (Gleuel), J. G. Bollig (Vochem), J. Krauß (Godorf), R. Schiffer (Hürth), Chr. Bernards (Sechtem), P. J. Decker (Badorf), R. Küpper (Walberberg), P. Bursch (Waldorf), J. Palmbusch (Urfeld), H. Wahn (Sürth), P. J. Adolffs (Wesseling), J. G. Rolshoven (Meschenich), Chr. Schurff (Keldenich) und J. Correns (Kendenich). Nicht vertreten waren in dieser Sitzung die Gemeinden Berzdorf (Jakob Bollig), Hermülheim (P. J. Honecker), Merten (J. Dubbelfeld) und Schwadorf (M. Schopen)¹⁰⁶. Anwesend war auch der Regierungskommissar Franz Biergans¹⁰⁷.

Da der als Präsident der Munizipalität vorgesehene ehemalige Schultheiß von Keldenich J. Müller nicht erschienen war – und auch später nie kam –, wählte die Versammlung nach Anhörung von Biergans den Agenten von Meschenich J. G. Rolshoven¹⁰⁸ zum Vizepräsidenten. Rolshoven wurde dann am 2. Me. zum Präsidenten gewählt und am 5. Fru. von der Zentralverwaltung bestätigt. Er ernannte M. Kaul¹⁰⁹ zum Chefsekretär der Munizipalität und J. Friling zum 2. Sekretär.

Wie die für die Zeit vom 24. Fl. VI/13. 5. 1798 bis zum 19. Pr. VIII/7. 6. 1799 erhaltenen Protokolle¹⁰⁶ dieser Munizipalität zeigen, bestand ihre Tätigkeit vor allem darin, eine Flut von Gesetzen, Verordnungen und Rundschreiben zur Kenntnis zu nehmen.

Die Gleichschaltung der kurkölnischen Lande mit Frankreich zwang die Kurkölnler, in wenigen Jahren einen Rückstand von zwei Jahrhunderten aufzuholen. In Kurköln war bis dahin fast alles noch so geblieben wie es um das Jahr 1600 gewesen war (vgl. Abschn. VII); in Frankreich dagegen wurde seit der Revolution ein rationales Rechts- und Verwaltungs-System entwickelt, das dann generationenlang für alle anderen Staaten zum Vorbild wurde. Die Umstellung auf das französische System zwang die Rheinländer, alle altvertrauten Denkgewohnheiten zu ändern, aber es bewährte sich derart, daß die Rheinländer, als sie 1815 Preußen wurden, sich weigerten, die bunt-scheckigen und meistvöllig veralteten preußischen Rechtsvorschriften zu übernehmen, und durchsetzten, daß fast alle französischen Gesetze und Verordnungen als „Rheinisches Recht“ in Kraft blieben. Erst im Laufe von Jahrzehnten wurden die französischen Rechtsvorschriften allmählich durch preußische Vorschriften abgelöst, die nach ihrem Vorbild verfaßt waren. Das französische Berggesetz von 1811 galt im Rheinland bis zum Jahre 1865, und der Code Civil von 1804 wurde erst am 1. Jan. 1900 durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ersetzt.

Durch diese Sturmflut von neuen Vorschriften wurden die Agents – fast alle waren Bauern, und keiner war juristisch ausgebildet – offensichtlich überfordert. Hinzu kam, daß alle eingehenden Schriftstücke französisch abgefaßt waren, weil dies die alleinige Amtssprache war. Die meisten Agents konnten aber so wenig Französisch, daß sie vermutlich gar nicht alle Verlautbarungen der Zentralverwaltung verstanden. Noch mehr haperte es mit der Fähigkeit, französische Berichte zu schreiben. Sogar in den – selbstverständlich französisch geschriebenen – Protokollen des Chefsekretärs Kaul sind viele Stellen wörtlich übersetztes unbeholfenes Deutsch.

Gemeinden sehr hohe Kosten, zumal es meist mißbraucht wurde. Umfangreichen Schriftwechsel über die Ausgaben der Stadt Brühl für solche Generals-Tafeln enthält die Akte M + R Nr. 142.

50) In den französischen Armeen hatten auch in den Revolutionsjahren keineswegs alle Offiziere und Mannschaften den gleichen Lebensstandard. Insbesondere besaßen die Generäle große Privilegien. Sie konnten überall die besten Quartiere beanspruchen und konnten verlangen, daß für ihre Mittags- und Abendtafel die Speisen und Getränke geliefert wurden, die sie wünschten. Dieses Privileg verursachte den quartierpflichtigen

- 51) Über die Bestellung eines zweiten Beigeordneten hat es offenbar einen Schriftwechsel gegeben, der in dem Bestand M + R abgelegt sein mußte. Er ist aber bisher noch nicht aufgefunden worden.
- 52) Mitglied dieser Dreier-Kommission war J. F. Procureur, geb. 1768 in Monchin Dep. Nord. Am 8. 2. 1796 wurde Procureur zum Verwalter des Kantons Köln ernannt; 1797 war er dann Nationalagent in Geldern, wo er sich durch seine Arroganz verhaßt machte. – Anstelle der Dreier-Kommission setzte das Directoire durch Dekret vom 28. Fl. IV/17. 5. 1796 Generaldirektoren ein, und zwar zunächst – ab 5. Pr./24. 5. – Poissant und ab 17. Me/5. 7. Pruneau. – Nach J. Hansen, Quellen . . . Bd. III S. 733 ist das Dekret vom 14. Pl. IV nicht durchgeführt worden. Die im Text erwähnten Schreiben der Kommission zeigen aber, daß sie doch kurze Zeit tätig war.
- 53) In Kurköln wurden alle Beamte von Alters her als „Diener“ (des Kurfürsten) bezeichnet und von ihren Vorgesetzten mit „du“ angeredet. Der Geh. Hofrat v. Gerolt hat diese Gewohnheit, Untergebene mit „du“ anzureden, auch nach dem Umsturz beibehalten. – Anders Eichhof: Da er kein altgedienter Beamter war, redete er seine Untergebenen dem Zeitgeist entsprechend als „Bürger“ mit „Ihr“ an.
- 54) StAB Akten 34, 12 f. 11. – Die französischen Schreiben und Protokolle werden im Text vom Verfasser frei übersetzt wiedergegeben. Allerdings mit dem Bemerkten: „Une traduction est comme une femme; si elle est belle, elle n'est pas fidèle; si elle est fidèle, elle n'est pas belle.“ Eine Übersetzung ist wie eine Frau: Wenn sie schön ist, ist sie nicht treu; wenn sie aber treu ist, ist sie nicht schön.
- 55) Interessant ist ein von 19 Ortsvorstehern unterzeichnetes Protokoll vom 1. Vd. V/23. 9. 1796 (StAB Akten 34, 12 f. 26): Selbstsichere Männer unterzeichneten wie bisher als „Vorsteher“, Titelsüchtige dagegen als „Bürgermeister“.
- 56) Diese Bezeichnung entsprach dem Art. 181 der Verfassung vom 3. Fru. III/22. 8. 1795, die allerdings im Rheinland erst am 4. Pl. VI/23. 1. 1798 rechtlich in Kraft gesetzt wurde.
- 57) Lievenbrück wurde erstmals am 1. Vd. V als „président“ angeredet. Martini wurde am 3. Br. V als „Administrateur municipal“ und am 7. Vt. V als „viceprésident“ bezeichnet.
- 58) Zur Unterstützung der Ortsvorsteher bei der Zuweisung der Quartiere wählte die Bürgerschaft jeweils zwei Quartiermeister.
- 59) Derartige Beschlüsse wurden üblicherweise von der Kanzel der Pfarrkirche verkündet und meist auch am Bürgerhaus und an den beiden Stadttoren angeschlagen.
- 60) Gabriel Ignaz Seidlitz (1748–1832) war Kaufmann und wohnte im Haus „Zum Stern“, das er 1787 gekauft hatte. Theodor Ningen (1750–1810) war seit 1776 Burbacher Halfe; vom 29. Ni. VI bis zum 6. Fri. VIII war er Agent Municipal von Brühl.
- 61) Um die Kosten der Generalstafeln (FN 50) zu begrenzen, verfügten der Generaldirektor Pruneau und der Ordonnateur en chef Alexandre durch ein gemeinsames Dekret vom 13. Br. V/9. 11. 1796, daß die Lieferpflichten durch pauschale Geldzahlungen abgelöst werden sollten. Nach diesem Dekret standen je Tag einem Divisionsgeneral 15 Livres und einem Brigadegeneral 9 Livres zu.
- 62) Galls selbstsicheres Auftreten imponierte Soult offenbar. Lievenbrück wäre in dieser Lage wahrscheinlich kurzerhand verhaftet worden.
- 63) Amtsverwalter Hertmanni besaß zwei Häuser. In seinem großen Haus am Kempshof – das 1747 dem Schloßbaumeister Michael Leveilly gehört hatte – bewohnte er das Erdgeschoß; im Obergeschoß residierte General Soult. Sein kleines „Zinshaus“ in der Uhlstraße hatte Hertmanni anscheinend an Gall vermietet.
- 64) K. Th. F. Bormann und A. v. Daniels, Handbuch der . Gesetze . aus der Zeit der Fremdherrschaft Bd. VI, Köln 1841, Nr. 193.
- 65) Bormann-Daniels aaO. VI Nr. 194.
- 66) Bormann-Daniels aaO. VI Nr. 195.
- 67) In einer Proklamation vom 25. Pr. V (Bormann-Daniels aaO. VI Nr. 209) erklärte Hoche: „Im Gefolge der Armee gibt es eine zweite Armee von Leuten, die sich administrateurs,

- employés, agens etc. etc. nennen und sich von den Magistraten der Orte, an denen sie sich einnisten, ernähren, beherbergen und oft auch bezahlen lassen.“ „Die Gerechtigkeit erfordert, die Verwalteten von dieser unerträglichen Bürde zu befreien, die sie ruiniert und der Armee nicht im geringsten nützt.“ „Es ist allgemein bekannt, daß mindestens vier Fünftel dieser employés keinen amtlichen Auftrag haben und auch gar nicht haben können.“
- 68) Am 24. 3. 1797 bat die wiedereingesetzte „kurfürstliche“ Regierung in Bonn die ihr erreichbaren Domherren, Grafen und Ritter sowie die Städte Andernach, Neuss, Bonn und Ahrweiler, die schon vor 1794 geführten Landtags-Verhandlungen über den Abbau der Steuerprivilegien wieder aufzunehmen. Darüber wurde dann im Sommer und Herbst 1797 viel geredet und geschrieben (vgl. K. Essers, Verhandlungen und Kämpfe der kurkölnischen Landstände um die Steuergleichheit 1790–1797, Gotha 1909). Unnachgiebig beharrten aber die privilegierten Stände, insbesondere die Domherren auf ihren altverbrieften Vorrechten; sie wollten nicht wahrhaben, daß eine Wiederherstellung der früheren Zustände im Erzstift nach Lage der Dinge völlig ausgeschlossen war. Die Stadt Brühl – obwohl von Alters her Mitglied der Städtekurie des Landtags – beteiligte sich nicht an diesen Verhandlungen. Offenbar wollten die Brühler ihr knappes Geld nicht für müßiges Gerede im luftleeren Raum ausgeben.
- 69) M + R Nr. 2127 (Protokolle des Consilii Regiminis) f. 24 r.
70) Vgl. MBG S. 64.
71) Max Friedrich Frhr. Walbott v. Bornheim war am 28. 6. 1793 als Nachfolger seines Vaters Clemens August zum Amtmann von Brühl bestellt worden. Er war der letzte Brühler „Amtmann alter Art“.
72) M + R Nr. 2127 f. 23 r.
73) M + R Nr. 2127 f. 118.
74) In den überlieferten Brühler Archivalien findet sich kein Hinweis auf das Bestehen einer Cisirhenanen-Bewegung.
75) Druckstück in M + R Nr. 2132 f. 206.
76) Gall war, nachdem er am 21. 3. 1797 seine Stelle als Munizipalpräsident in Brühl verloren hatte, in Bonn als Universitätsprofessor und als Secrétaire Interpréte der Commission Intermédiaire tätig.
77) J. Hansen, Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution 1780–1801, Bd. IV Bonn 1938, S. 122.
78) Bormann-Daniels aaO. VI Nr. 219.
79) Jakob Gansen, geb. etwa 1768 in Bonn, hatte sich schon seit März als Sekretär des kranken Amtsverwalters Andreas Hertmanni mit dessen Amtsgeschäften vertraut gemacht. In Brühl war er später von Mai 1798 bis Okt. 1807 Friedensrichter und von 1810 bis zu seinem Tode 1840 Notar. – Ein Kuriosum: Am 3. 11. 1797 unterzeichnete Gansen ein Gerichtsprotokoll mit dem Titel „Amtmann“, und Schultheiß Hertmanni unterzeichnete einen Protokollauszug mit dem Titel „Amtsverwalter“ (StAB Akten 29, 22).
80) Bormann-Daniels aaO. VI Nr. 226.
81) Hansen aaO. IV S. 392.
82) M + R Nr. 581. Das darüber ausgefertigte Protokoll ist mit dem – gut erhaltenen – Brühler Stadtsiegel bekräftigt. Soweit bisher bekannt, ist hier das alte Stadtsiegel zum letzten Mal verwendet worden.
83) M + R Nr. 1851 f. 90.
84) M + R Nr. 581.
- 85) Nach seiner Absetzung als Munizipalpräsident am 17. 10. 1796 wurde Lievenbrück zunächst von dem Amtsverwalter Andreas Hertmanni und dann von dem Amtmann Gansen als Sekretär beschäftigt. Vom 17. 1. bis zum 13. 2. 1798 war er Oberkellner in Brühl. Dann wurde er Regierungskommissar im Kanton Lechenich. Am 11. Br. VII/1. 11. 1798 wurde er zum Notar in Lechenich bestellt.
- 86) M + R Nr. 581.
87) Bormann-Daniels aaO. VI Nr. 231. Franz Josef Rüdler – die Schreibweise Rudler sollte der französischsprachigen Literatur vorbehalten bleiben – wurde 1757 in Gebweiler/Oberelsaß geboren.
88) Bormann-Daniels aaO. VI Nr. 241.
89) Die Einwohnerzahlen sind dem Tableau Général entnommen, das bei Bormann-Daniels aaO. Bd. VI S. 482 abgedruckt ist. Ungedruckt sind bisher Listen aus den Jahren III und V (LHA Koblenz 241/69 f. 18 und 241/406 B), deren Zahlen geringfügig abweichen. Zuverlässige Grundlage aller späteren Statistiken ist die Namensliste, die von der Munizipalität Brühl am 17. Fl. VII der Zentralverwaltung eingereicht wurde (HStAD RD Nr. 1721 J).
90) M + R Nr. 581. Sein Lebenslauf ist bei Hansen aaO. Bd. I S. 589 ff. skizziert. Biergans war zunächst nur Kommissar bei der Stadt- und Amts-Munizipalität; am 15. 3. 1798 wurde er von Rüdler zum Kantons-Kommissar bestellt (Hansen aaO. Bd. IV S. 551).
91) M + R Nr. 581.
92) Bormann-Daniels aaO. VI Nr. 252.
93) Bormann-Daniels aaO. VI Nr. 254.
94) Bormann-Daniels aaO. VI Nr. 265.
95) Bormann-Daniels aaO. VI Nr. 268.
96) HAK Franz. Verw. Nr. 1884. Die Ausführung dieses Dekrets in Brühl wird gesondert dargestellt werden.
97) Bormann-Daniels aaO. VI Nr. 286.
98) Am 1. Ge. VI forderte der Regierungskommissar Dorsch alle Kantonkommissare auf, in ihren Kantonen „Patriotische Zirkel“ zu gründen und die Einreichung von Reunionsadressen zu veranlassen. (LHA Koblenz 241/635 S. 65.)
99) Hansen aaO. Bd. IV S. 661.
100) Hansen aaO. Bd. IV S. 667.
101) MBG S. 97.
102) MBG S. 29.
103) HStAD RD Nr. 1541.
104) Henrich Hesemans, geb. etwa 1771 in Lommel, hatte seit 1794 die Bierwirtschaft seines Onkels P. J. Eschweiler im Hause „Zum Skorpion“ am Markt übernommen.
105) Da das Bürgerhaus durch die seit 1794 dort einquartierten Soldaten „ganz ruiniert“ war, bezog die Munizipalität das vormals kurfürstliche Oratorium an der Franziskanerkirche. Nach einigem Hin und Her genehmigte die Domänenverwaltung diese Eigenmächtigkeit. Zur Möblierung mußte jeder Agent einen Stuhl mitbringen.
106) StAB Akten 34,19 f. 2.
107) Wenn Biergans verhindert war, ließ er sich durch Schopen, Nینگelgen oder Adolffs vertreten. Diese Männer galten anscheinend als besonders zuverlässige Patrioten.
108) Joh. Georg Rolshoven, geb. etwa 1766, war Magerhalfe in Meschenich.
109) Mathias Kaul, geb. etwa 1763 in Golzheim, war von Beruf Lehrer. 1795 war er zusammen mit Gall auf der Ecole Normale in Paris geschult worden.